

Insolvenzbekanntmachung

Datum: 03.04.2023
Gericht: Amtsgericht Hamburg
Betreff: Eröffnungen
Unternehmen: The Quality Group Lottery Solutions GmbH

Amtsgericht Hamburg, Aktenzeichen: 67h IN 13/23

Über das Vermögen

der im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 130650 eingetragenen The Quality Group Lottery Solutions GmbH, Lübecker Straße 128, 22087 Hamburg, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer

Geschäftszweig: Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung und Implementierung von Software und deren Vertrieb im Lotteriebereich sowie die Bereitstellung der dafür notwendigen Hardware und Infrastruktur

wird wegen Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung heute, am 01.04.2023, um 09:34 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet.

Zum Insolvenzverwalter wird ernannt Rechtsanwalt Dr. Dietmar Penzlin, Alstertor 9, 20095 Hamburg.

Der Antrag auf Anordnung einer Eigenverwaltung wird aus den Gründen der gerichtlichen Verfügung v. 29.3.2023 abgelehnt.

Forderungen der Insolvenzgläubiger sind bis zum 10.04.2023 unter Beachtung des § 174 InsO beim Insolvenzverwalter anzumelden.

Die Gläubiger werden aufgefordert, dem Insolvenzverwalter unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder an Rechten der Schuldnerin in Anspruch nehmen. Der Gegenstand, an dem das Sicherungsrecht beansprucht wird, die Art und der Entstehungsgrund des Sicherungsrechts sowie die gesicherte Forderung sind zu bezeichnen. Wer diese Mitteilungen schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Wer Verpflichtungen gegenüber der Schuldnerin hat, wird aufgefordert, nicht mehr an diese zu leisten, sondern nur noch an den Insolvenzverwalter.

Termin zur Gläubigerversammlung, in der auf der Grundlage eines Berichts des Insolvenzverwalters über den Fortgang des Verfahrens beschlossen wird (Berichtstermin) und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen (Prüfungstermin) ist am

Mittwoch, 10.05.2023, 10:30 Uhr,

Die sofortige Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass sofortige Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Sie soll begründet werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBI. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

67h IN 13/23

Amtsgericht Hamburg, 01.04.2023